

## REGIERUNGSRAT

21. Juni 2023

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**23.206 (22.326)**

---

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung

Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret; GGebD); Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) wie auch des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## Zusammenfassung

Die Umsetzung des von der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) am 3. März 2020 eingereichten (20.51) Postulats betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen führt zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978. Die Änderung des Gemeindegesezt wird zum Anlass genommen, das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) redaktionell anzupassen, indem der Bezirkshauptort "Bad Zurzach" in "Zurzach" geändert wird. Zur Gewährleistung der Einheit der Materie werden die Themen in zwei Vorlagen unterbreitet. Der Grosse Rat hat in 1. Beratung die Vorlagen ohne Prüfungsaufträge oder Anpassungen der Entwürfe überwiesen.

Das Gemeindegesezt regelt neu in § 8 Abs. 2<sup>bis</sup> und § 11 Abs. 3 die Möglichkeit, die rechtsunverbindliche Anführung des Bürgerrechts der sich auflösenden Einwohnergemeinde (bisheriger Heimort) in Klammern nachfolgend zum neuen Bürgerrecht, welches aus Zusammenschluss, Umgemeindung oder Neubildung von Gemeinden entstanden ist, beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gebührenpflichtig zu beantragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags durch die zuständigen Regionalen Zivilstandsämter soll im Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) geregelt werden.

---

## 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Vorliegend ist die Änderung von zwei Themen Gegenstand der Botschaft, welche eine Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) zur Folge haben. Zur Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie werden die Anpassungen in getrennten Vorlagen, separaten Anträgen und Synopsen unterbreitet.

In Umsetzung des von der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) am 3. März 2020 eingereichten (20.51) Postulats betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen wird das Gemeindegesezt geändert. § 8 Abs. 2<sup>bis</sup> und § 11 Abs. 3 GG ermöglichen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, welche von Zusammenschlüssen, Umgemeindungen oder Neubildungen von Gemeinden (nachfolgend als Gemeindeänderung bezeichnet) betroffen sind, das Bürgerrecht der sich auflösenden Einwohnergemeinde (bisheriger Heimort) nachfolgend zum neuen Bürgerrecht rechtsunverbindlich in Klammern anzuführen. Zusätzlich wird in § 121 GG als befristete Übergangsbestimmung eine Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechts für vergangene Gemeindeänderungen geschaffen. Die durch dieses Recht auf Anpassung des Heimatorts nach einer Gemeindeänderung vorgesehene Gebührenpflicht ist durch den Grossen Rat im Rahmen der 2. Beratung im Dekret über Gebühren (Gemeindegebührendekret, GGebD) für Amtshandlungen der Gemeinden zu regeln.

Die Änderung des Gemeindegesezt wird zudem zum Anlass genommen, das Organisationsgesetz redaktionell anzupassen, indem der Bezirkshauptort "Bad Zurzach" in "Zurzach" geändert wird.

## **2. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat erhob an seiner Sitzung vom 14. März 2023 den Entwurf der Änderung des Gemeindegesetzes in der Gesamtabstimmung mit 99 zu 24 Stimmen bei einer Enthaltung zum Beschluss. Der redaktionelle Minderheitsantrag der grossrätlichen Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) vom 12. Januar 2023 betreffend die Streichung der weiblichen Form bei Personenbezeichnungen wurde mit 79 gegen 37 Stimmen abgelehnt. Die Änderung des Organisationsgesetzes wurde einstimmig mit 123 zu 0 Stimmen verabschiedet. Der Grosse Rat hat keine Änderung beschlossen und keine Prüfungsaufträge überwiesen (GRB Nr. 2023-0787).

Anpassungen des Entwurfs zur Änderung des Gemeindegesetzes als auch des Organisationsgesetzes sind für die 2. Beratung keine notwendig. Im Rahmen der 2. Beratung der Änderung des Gemeindegesetzes ist durch den Grossen Rat einzig die Gebühr für die rechtsunverbindliche Anführung des bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz auf Stufe Dekret zu bestimmen.

## **3. Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden**

### **3.1 Systematische Einordnung der Gebührenregelung**

Die gesetzliche Grundlage der Gebührenpflicht wird in § 8 Abs. 2<sup>bis</sup>, § 11 Abs. 3 und § 121 des Gemeindegesetzes verankert. Nach diesen Bestimmungen müssen die Gemeindebürgerinnen und -bürger, welche nach einer Gemeindeänderung die rechtsunverbindliche Anführung des bisherigen Gemeindebürgerrechts in Klammern zum neuen Gemeindebürgerrecht in Anspruch nehmen wollen, eine Gebühr für den dadurch verursachten administrativen Aufwand entrichten. Da es sich um die Festsetzung einer kommunalen Gebühr durch den kantonalen Erlassgeber handelt, ist es aufgrund der Rechtswirkung sowohl für die Antragstellenden als auch die betroffenen kommunalen Stellen angezeigt, die Regelung der Gebührenhöhe auf Dekretsstufe durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Der Gebührentatbestand ergibt sich aus dem Gemeindegesetz aufgrund einer Gemeindeänderung, weshalb die Gebühr im dafür vorgesehenen Gemeindegebührendekret zu regeln ist. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die zur Entgegennahme der Gesuche bestimmten Regionalen Zivilstandsämter administrativ den Sitzgemeinden des jeweiligen Kreises zugeordnet sind und die Kreisgemeinden gemeinsam die Errichtung sowie den Betrieb des Zivilstandsamts verantworten und der Gemeinderat der Sitzgemeinde das Personal anstellt (vgl. § 8 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB]). Damit handeln sie als kommunale Amtsstelle der Sitzgemeinde und nicht als Zivilstandsbehörde nach Bundesrecht. Eine Regelung der Gebühren im Bereich der kantonalen Bürgerrechtserlasse oder der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht im Bereich des Zivilrechts oder Zivilstandswesens fallen damit zum Vornherein ausser Betracht.

Zu berücksichtigen sind laufende und geplante Gesetzgebungsprojekte, welche durch die vorliegende Gebührenregelung tangiert sein könnten. Eine Totalrevision des Gemeindegesetzes und dessen Ausführungserlasse befindet sich in einer sehr frühen Phase, weshalb zwischenzeitlich neu beschlossene Normen wie die mit dem Postulat erfolgten Rechtsanpassungen später entsprechend in die neue Systematik zu übernehmen sein werden. Da es sich vorliegend um Gebühren zugunsten kommunaler Behörden handelt, ist die aktuelle Totalrevision des kantonalen Gebührenrechts nicht zu berücksichtigen, da dieses die kommunalen Gebühren nicht umfasst.

### **3.2 Umsetzung**

Das Gesuch um Anfügung des bisherigen Heimatorts als rechtsunverbindliche Klammeranmerkung zum neuen rechtsverbindlichen Gemeindebürgerrecht ist beim Regionalen Zivilstandsamt einzureichen. In der Folge nimmt das zuständige Regionale Zivilstandsamt nach erfolgter Gesuchprüfung

die rechtlichen Anpassungen im Schweizerischen Personenstandsregister vor und erhebt die entsprechenden Gebühren direkt bei der antragstellenden Person. Damit ist gewährleistet, dass die gleiche Behörde, bei welcher der Aufwand anfällt, mit der eingeforderten Gebühr eine Entschädigung für ihren Aufwand erhält. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, welche das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip achtet. Ferner wird sichergestellt, dass durch die im kantonalen Recht festgelegte Gebührenhöhe alle Antragstellenden im Kanton Aargau gleichbehandelt werden.

Die anfallenden Aufwendungen sind vergleichbar mit jenen von Bundesrechts wegen geregelten Erklärungen über die Änderung des eingetragenen Geschlechts und damit einhergehenden Änderung des Vornamens, die Anerkennung eines Kindes, die Namensklärung nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft sowie die allenfalls damit einhergehende Erklärung über den Namen des Kindes. Aufgrund des zu erwartenden Aufwands für die Entgegennahme, Prüfung und Verarbeitung der Gesuche ist ein Gebührenansatz im gleichen Rahmen wie bei den exemplarisch erwähnten vergleichbaren Verrichtungen im Zivilstandsbereich angezeigt. Die Standardgebühr für diese Tatbestände beträgt zurzeit jeweils Fr. 75.– (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a sowie Anhang 1 Ziffer II bundesrätliche Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen [ZStGV] sowie Ausführungen in der [22.326] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 16. November 2022 zur 1. Beratung, S. 10).

Ein Vergleich mit Kantonen, welche eine analoge Anführung des Heimatorts auf Antrag hin zuzulassen, zeigt folgende Gebührenregelungen: Der Kanton Bern erhebt eine Gebühr von Fr. 75.– pro Antrag (wobei auch minderjährige Kinder im Antrag von Ehepaaren beziehungsweise Paaren in eingetragener Partnerschaft einbezogen werden können). Im Kanton Freiburg ist die Gebühr höher; hier können Einzelpersonen für Fr. 100.– den Heimatort in Klammer anfügen lassen. Für eine Familie (Eltern mit minderjährigen Kindern) kostet dies pauschal Fr. 150.–. Der Kanton Graubünden erhebt eine Grundgebühr von Fr. 75.– für eine Einzelperson und für jede weitere im Antrag einbezogene Person zusätzlich Fr. 10.–. Einen gemeinsamen Antrag können auch hier nur Ehepaare oder Personen, welche in eingetragener Partnerschaft oder zusammen mit ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern leben, stellen.

Bei der Gebührenregelung soll eine Unterscheidung zwischen Gesuchen von Einzelpersonen und gemeinsamen Gesuchen von mehreren miteinander rechtlich verbundenen Personen erfolgen. Der Grundaufwand ist unabhängig davon, ob ein Antrag einer Einzelperson oder beispielsweise einer Familie vorliegt, in etwa ähnlich. Die Umsetzung der Registrierung im Personenstandsregister ist allerdings bei mehreren Personen eines Antrags etwas höher als bei einer Einzelperson. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, antragstellende Familien mit minderjährigen Kindern und rechtlich verbundene Paare bei einem zusammen gestellten Antrag von einer Vergünstigung profitieren zu lassen. Für diese gemeinsamen Antragsbehandlungen ist unabhängig von der Anzahl einbezogener Personen pauschal eine Gebühr von Fr. 100.– in Rechnung zu stellen.

### 3.3 Erläuterung zum Dekret

#### Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, die §§ 8 Abs. 2<sup>bis</sup>, 11 Abs. 3 und 121 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, § 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 sowie § 41 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010,

beschliesst:

## **Bemerkungen:**

Die Gebührenregelung stützt sich auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, weshalb im Dekret der Ingress entsprechend mit den massgebenden Rechtsgrundlagen für die Gebührenpflicht zu ergänzen ist.

### **§ 13a**

<sup>1</sup> Das Regionale Zivilstandsamt erhebt für die Bearbeitung eines Antrags gemäss den §§ 8 Abs. 2<sup>bis</sup>, 11 Abs. 3 oder 121 des Gemeindegesetzes folgende Gebühren:

- |   |            |
|---|------------|
| a) von Einzelpersonen                                       | Fr. 75.–,  |
| b) von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern              | Fr. 100.–, |
| c) von Ehepaaren oder Paaren in eingetragener Partnerschaft | Fr. 100.–. |

## **Bemerkungen:**

Die Behandlung eines Antrags um zusätzliche rechtsunverbindliche Anführung des bisherigen Heimatorts in Klammern durch das zuständige Regionale Zivilstandsamt des nach Gemeindeänderung rechtlich massgebenden Heimatorts ist gebührenpflichtig. Dabei soll die Behandlung des Antrags einer Einzelperson (Erwachsene oder Minderjährige) Fr. 75.– betragen. Für einen gemeinsamen Antrag einer Familie mit demselben ehemaligen und neuen Gemeindebürgerrecht für die einbezogenen Personen (ein Elternteil oder beide zusammen mit ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern) beträgt die Gebühr pauschal Fr. 100.–. Ebenso beträgt die Gebühr für die Behandlung eines gemeinsamen Antrags eines Ehepaars oder eines Paares in eingetragener Partnerschaft mit demselben ehemaligen und neuen Gemeindebürgerrecht Fr. 100.–.

Bei Gesuchen unter Einbezug von minderjährigen Kindern sind die rechtlichen Voraussetzungen für deren korrekte Vertretung (beispielsweise Zustimmung durch beide gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile) zu beachten.

## **4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Wie unter Ziffer 3.1 erwähnt, ist die Totalrevision des kantonalen Gebührenrechts nicht tangiert, da es sich vorliegend um kommunale Gebühren handelt. Die künftige Totalrevision des Gemeindegesetzes und seiner Ausführungserlasse wird die neuen Regelungen entsprechend zu berücksichtigen haben. Weitere Planungen oder Projekte sind nicht betroffen.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Postulat betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen**

#### **5.1.1 Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft**

Im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist zu beachten, dass der Heimatort in verschiedenen Registern und Datenbanken des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hinterlegt ist (Personenstandsregister, Einwohnerregister, Handelsregister, Grundbuch, militärisches Informationssystem, Informationssystem des Zivildiensts, MOFIS, VOSTRA, Informationssystem Ausweisschriften, RIPOL, EDAssist+, E-VERA, Fahrtschreiberkartenregister usw.). Zudem wird der Heimatort in Datenbanken privatwirtschaftlicher Unternehmen (Banken, Versicherungen usw.) verwendet, weshalb Änderungen an der Bezeichnung des Heimatorts in diesen Datenbanken abgebildet werden sollen beziehungsweise müssen. Dies geschieht bei amtlichen Registern weitgehend automatisiert oder mit Meldungen an die Behörden. Dagegen sind allfällige Meldungen an privatrechtliche Datenbankeigner durch die Betroffenen selbst vorzunehmen.

### **5.1.2 Auswirkungen auf die Gesuchstellenden, die ihren bisherigen Heimatort als Zusatzbezeichnung beibehalten wollen**

Der Kanton Aargau unterstützt Zusammenschlüsse von Gemeinden gemäss § 8a Gemeindegesetz, indem der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden die zwingend erforderlichen Änderungen, beispielsweise von amtlichen Dokumenten und Registern, unentgeltlich vorzunehmen haben. Dies kann allerdings weiterhin nur für diejenigen Fälle gelten, bei denen gestützt auf die generelle Einführung eines neuen Heimatorts einzig dieser geführt wird. Dagegen ist die individuelle Anpassung des Heimatorts in jedem Fall mit einem administrativen Aufwand bei der gesuchbehandelnden Stelle verbunden, sofern nicht ein automatischer Datenaustausch mit dem Referenzregister (Personenstandsregister) erfolgt. Die Zusatzaufwendungen für die Anpassung von Registern, Dokumenten und Ausweisen aufgrund von Einzelgesuchen sind durch die Gesuchstellenden als Verursachende zu tragen (wie dies beispielsweise auch bei Namensänderungen der Fall ist).

Zu beachten ist, dass verschiedene Amtsstellen und privatrechtliche Institutionen den Heimatort als personenbezogenes Identifikationsmerkmal an individuelle Änderungen anzupassen haben. Dies kann teilweise automatisiert aufgrund des Datenaustauschs geschehen. In der Mehrheit der Fälle, vorab im Privatrechtsbereich, wird dagegen eine Mitteilung durch die gesuchstellenden Personen nötig sein.

### **5.1.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Seitens Kanton können technische Anpassungen bei den elektronisch geführten Registern beziehungsweise Datenbanken notwendig werden, wenn sie die zusätzlichen Heimatorte mit Klammerzusatz zu verarbeiten haben. Diese Situation besteht im Aargau allerdings bereits heute, beispielsweise mit Einwohnerinnen und Einwohnern, welche im Kanton Freiburg oder Bern ihren Heimatort mit Klammerzusatz gewählt haben. Dies ist durch die Registerharmonisierung bereits grundsätzlich gelöst.

### **5.1.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Auf die Umwelt und das Klima sind – ausser dem für den Antrag notwendigen Ausdruck auf Papier (elektronische Signatur fehlt weitgehend noch) und allfälligem Briefverkehr oder der Reise zum zuständigen Regionalen Zivilstandsamt für eine persönliche Vorsprache – keine ersichtlich.

### **5.1.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Zusätzlich zu den mit Gebühren abgegoltenen Aufwendungen der zuständigen Regionalen Zivilstandsämter für die Gesuchbearbeitung können technische Anpassungen seitens Gemeinden bei den elektronisch geführten Registern beziehungsweise Datenbanken notwendig werden. Diese Situation besteht im Aargau allerdings bereits heute, beispielsweise mit Einwohnerinnen und Einwohnern, welche im Kanton Freiburg oder Bern ihren Heimatort mit Klammerzusatz gewählt haben, wobei auch hier die Registerharmonisierung die Problematik gelöst hat.

### **5.1.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Es sind im Bereich der Bundesregister (vorab Personenstandsregister als Referenzregister) sämtliche möglichen Konstellationen von neuen Heimatorten mit zusätzlichen Klammerbemerkungen der bisherigen Heimatorte zu erfassen. Dieser Zusatzaufwand bleibt gemäss einer Anfrage bei den zuständigen Bundesstellen kostenlos.

## **5.2 Nachvollzug der Bezeichnung des Hauptorts des Bezirks Zurzach**

Die formelle Bereinigung des Organisationsgesetzes und die Nachführung der entsprechenden Gesetzesbestimmung inklusive Löschung der Fussnote hat keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen.

## 6. Abschreibung des Postulats

Am 3. März 2020 reichte die SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) das (20.51) Postulat betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen ein. Dieses wurde mit Beschluss vom 15. September 2020 vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesen (vgl. GRB Nr. 2020-1937). Indem der Regierungsrat die vorliegende Änderung des Gemeindegesetzes unterbreitet hat, ist er seiner Verpflichtung gemäss § 46 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) nachgekommen. Das Postulat ist folglich abzuschreiben.

## 7. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Das mit der Aufsicht über die Regionalen Zivilstandsämter beauftragte Departement Volkswirtschaft und Inneres wird im Hinblick auf das Inkrafttreten ein Formular für die Antragstellung auf der Webseite des Kantons zur Verfügung stellen.

Was	Wann
Redaktionslesung	4. Quartal 2023
Referendumsfrist	1. Quartal 2024
Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Juli 2024

---

Zum Antrag

Die Beschlüsse in den Ziffern 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

### Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) wird zum Beschluss erhoben.

4.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (20.51) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) vom 3. März 2020 betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Synopse Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) (Beilage 2)
- Synopse Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) (Beilage 3)